

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel monatlich einmal einberufen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder oder der Revisionskommission verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb einer Woche nicht nach, kann die Revisionskommission die Mitgliederversammlung einberufen.
59. (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche verantwortlich übertragen bzw. sie für die Durchführung der Beschlüsse in bestimmten Bereichen der LPG verantwortlich machen.
- (3) Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
- a) die Leitung des Produktions- und Wirtschaftsablaufes, um die LPG zu einer vorbildlichen sozialistischen Großwirtschaft zu entwickeln;
 - b) die Erziehung der Genossenschaftsmitglieder zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein;
 - c) die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Vorbereitung der wichtigsten Beschlußvorlagen für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden der Genossenschaft. Dieser ist verpflichtet, jede Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
60. (1) Der Vorsitzende hat den täglichen Wirtschaftsablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu leiten, Maßnahmen zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums zu treffen und die Verwaltung und Rechnungsführung zu beaufsichtigen. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende kann in Durchführung seiner Aufgaben an Vorstandsmitglieder, die für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich sind, sowie an Brigadeleiter, Leiter der Hilfs- und Nebenbetriebe und an den Buchhalter Weisungen erteilen.
- (3) Soweit es für den Wirtschaftsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Vorsitzende bei Abwesenheit des Brigadiers jedem Mitglied der Genossenschaft direkte Weisungen erteilen.
61. (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500,— DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden und Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsaufträge bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.
- (3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.
62. (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Revisionskommission ist das Hilfsorgan der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine Revision der Buchhaltung vorzunehmen. Die Revisionskommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zweimal jährlich über ihre gesamte Tätigkeit zu berichten.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:
- a) in Akten und Schriftstücke der Genossenschaft Einsicht zu nehmen;
 - b) Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden, vom Buchhalter, von den Leitern der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie von allen Mitgliedern und anderen in der LPG tätigen Personen zu verlangen;
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
 - d) alle genossenschaftlichen Einrichtungen und Gebäude zu besichtigen.
- (5) Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
- (6) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder richten, wird die LPG durch die Revisionskommission vertreten.
63. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein.
64. (1) Der Buchhalter leitet die Buchführung der LPG. Er hilft durch die Erfüllung seiner Aufgaben die Einhaltung des Statuts der LPG, der Produktions- und Finanzpläne und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sichern,